

Geschäftsordnung des Rektorats der Technischen Universität Wien
gem. § 22 Abs. 6 UG
(online 20.12.2017)

1. Mitglieder des Rektorats	1
2. Verantwortung	1
3. Geschäftseinteilung (Agenden)	2
4. Abstimmung mit den Dekan_innen und den Studiendekan_innen.....	6
5. Kompetenzüberschneidungen	6
6. Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten.....	6
7. Zeichnungsbefugnis.....	6
8. Informationspflichten.....	7
9. Sitzungen, Beschlüsse, Protokolle	7
10. Vertretung	7
11. Berichte an den Universitätsrat	8

1. Mitglieder des Rektorats

Das Rektorat der Technischen Universität Wien (TUW) besteht aus
der Rektorin, o.Univ.Prof. Dr. Sabine Seidler,
dem Vizerektor für Forschung und Innovation, Univ.Prof. Dr. Johannes Fröhlich,
dem Vizerektor für Studium und Lehre, ao.Univ.Prof. Dr. Kurt Matyas,
dem Vizerektor für Infrastruktur, Univ.Prof. Dr. Josef Eberhardsteiner,
der Vizerektorin für Personal und Gender, Mag.iur. Anna Steiger.

Die Funktion als Rektoratsmitglied ist unvereinbar mit der Tätigkeit

- im Senat,
- im Universitätsrat,
- als Funktionsträger_in im Fakultätsbereich und Zentralen Bereich,
- als Studiendekan_in,
- als Projektleiter_in.

2. Verantwortung

Das Rektorat ist in seiner Gesamtheit für die Leitung der TUW verantwortlich. Die Geschäfte sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung sowie der vom Universitätsrat genehmigten Geschäftsordnung zu führen.

Unbeschadet der Gesamtverantwortlichkeit des Rektorats und der dem Rektorat als Kollegialorgan vorbehaltenen Beschlussfassungen, werden die nachstehenden Agenden

unter den Rektoratsmitgliedern aufgeteilt und ihnen zur selbständigen Erledigung übertragen.

Im Rahmen der Budgetzuteilung durch das Rektorat besteht Budgethoheit der Rektoratsmitglieder betreffend des ihnen zugeteilten Budgets.

3. Geschäftseinteilung (Agenden)

3.1. Rektorin

Die Rektorin ist Vorsitzende des Rektorats. Ihr obliegt unbeschadet der Geschäftseinteilung die Gesamtkoordination und Gesamtleitung der TUW sowie die Vertretung nach außen. Sie hat die Vollziehung der Beschlüsse des Rektorats und des Universitätsrates zu veranlassen bzw. zu überwachen. Sie hat alle Agenden wahrzunehmen, die nicht aufgrund des Universitätsgesetzes 2002 (UG), der Satzung oder dieser Geschäftsordnung einem anderen Organ zugewiesen sind. Wird die Rektorin im Rahmen ihrer Auffangkompetenz tätig, hat sie diesbezüglich dem Rektorat zu berichten.

In den Zuständigkeitsbereich der Rektorin fallen folgende Bereiche zur selbständigen Erledigung:

1. Agenden gemäß § 23 Abs. 1 UG

- a) Vorsitzende sowie Sprecherin des Rektorats,
- b) Erstellung eines Vorschlags für die Wahl der Vizerektor_innen,
- c) Leitung des Amtes der Universität,
- d) Verhandlung und Abschluss der Leistungsvereinbarungen und der Gestaltungsvereinbarungen mit dem_der Bundesminister_in,
- e) Ausübung der Funktion der obersten Vorgesetzten des gesamten Universitätspersonals,
- f) Auswahlentscheidung aus Besetzungsvorschlägen der Berufungskommissionen für Universitätsprofessor_innen und Führung von Berufungsverhandlungen,
- g) Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen,
- h) Erteilung von Vollmachten gemäß § 28 Abs. 1 UG (Auftrags- und Beschaffungsvollmachten, Forschungsvollmachten).

2. Agenden gemäß Geschäftsordnung

- a) Zuordnung der Universitätsangehörigen (§ 94 Abs. 1 Z 2 bis 6 UG) zu den einzelnen Organisationseinheiten,
- b) Fristsetzung bzw. Ersatzvornahme im Zusammenhang mit der Säumnis von Organen,
- c) Feststellung über das Vorliegen der erforderlichen Leistungsnachweise für die unbefristete Verwendung von Dienstnehmer_innen der Universität im Bereich des wissenschaftlichen Personals,
- d) Interne Revision,
- e) Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
- f) Standortentwicklung,
- g) Vorbereitung des Entwicklungsplans inkl. der Fakultätsentwicklungspläne,

- h) Rechtsangelegenheiten von strategischer Bedeutung, die nicht in spezielle Zuständigkeiten fallen,
- i) Fundraising / Alumni Betreuung,
- j) Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Abteilungsleiter_innen der zugeordneten Abteilungen,
- k) Erstellung des Rechnungsabschlusses,
- l) Controlling,
- m) Operative Planung einschließlich Investitionsplanung,
- n) Budgetierung und Budgetvollzug,
- o) Rechnungs- und Berichtswesen,
- p) Liquiditätsmanagement,
- q) Beteiligungsmanagement,
- r) Risikomanagement,
- s) Widerruf von Vollmachten gemäß § 28 Abs. 1 UG (Auftrags- und Beschaffungsvollmachten sowie Forschungsvollmachten),
- t) Erteilung und Widerruf von Vollmachten (Projektvollmachten) gemäß § 27 Abs. 2 UG,
- u) Erteilung und Widerruf von Spezialvollmachten.

3.2. Vizerektor für Forschung und Innovation

In den Zuständigkeitsbereich des Vizerektors für Forschung und Innovation fallen folgende Agenden zur selbständigen Erledigung:

- a) Forschungsförderung,
- b) Forschungsinfrastruktur,
- c) Forschungszentren,
- d) Technologietransfer,
- e) Forschungsk Kooperationen und Partnerschaftsabkommen im Bereich der Forschung,
- f) Nationale, europäische und internationale Angelegenheiten der Forschung,
- g) Angelegenheiten im Zusammenhang mit Erfindungen, Patentierungen sowie Marken- und Musterschutz inkl. Mitteilung über das Aufgreifen von Dienstserfindungen,
- h) Profilbildung in der Forschung (Forschungsschwerpunkte),
- i) Forschungsmarketing,
- j) Kauf, Verkauf und Leasing von Kraftfahrzeugen,
- k) Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Abteilungsleiter_innen der zugeordneten Abteilungen,
- l) Unterzeichnung von Forschungsverträgen über EUR 400.000 exkl. USt.

3.3. Vizerektor für Studium und Lehre

In den Zuständigkeitsbereich des Vizerektors für Studium und Lehre fallen folgende Agenden zur selbständigen Erledigung:

- a) Studien- und Prüfungswesen,
- b) Studierendenangelegenheiten,
- c) Studienrechtliche Angelegenheiten gemäß § 1 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen,
- d) Entwicklung des Studien- und Weiterbildungsangebots,
- e) Stellungnahme zu den Curricula einschließlich Kapazitäts- und Finanzierungsfragen,
- f) Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Studiendekan_innen und Zuteilung des Lehrbudgets,

- g) Habilitationsverfahren einschließlich Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi),
- h) Lehrunterstützung und didaktische Weiterbildung,
- i) Studieninformation,
- j) Universitätslehrgänge und postgraduale Weiterbildungsprogramme,
- k) Internationale Angelegenheiten der Lehre,
- l) Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Abteilungsleiter_innen der zugeordneten Abteilungen,
- m) Bestellung und Abberufung von Studiendekan_innen.

3.4. Vizerektor für Infrastruktur

In den Zuständigkeitsbereich des Vizerektors für Infrastruktur fallen folgende Agenden zur selbständigen Erledigung:

- a) Raumbewirtschaftung,
- b) Facility Management,
- c) Sicherheitsmaßnahmen inklusive Arbeitnehmer_innenschutz für die TU Wien,
- d) Genehmigung von Veranstaltungen,
- e) Planung und Organisation, Implementierung und Betrieb von IT-Infrastruktur und IT-Systemen,
- f) Geschäftsführung der Stiftungen,
- g) Archivwesen, Bibliothekswesen,
- h) Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Abteilungsleiter_innen der zugeordneten Abteilungen,
- i) Datenschutz und Informationssicherheit.

3.5. Vizerektorin für Personal und Gender

In den Zuständigkeitsbereich der Vizerektorin für Personal und Gender fallen folgende Agenden zur selbständigen Erledigung:

- a) Ausschreibung von Stellen (einschließlich Universitätsprofessor_innen),
- b) Personalangelegenheiten,
- c) Personalverrechnung und Personalcontrolling,
- d) Personalentwicklung,
- e) Betriebliche Gesundheitsförderung,
- f) Arbeitsrecht,
- g) Diversitymanagement,
- h) Vereinbarkeit,
- i) Umsetzung des Frauenförderungs- und des Gleichstellungsplanes,
- j) Vertretung im Dachverband,
- k) Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Abteilungsleiter_innen der zugeordneten Abteilungen.

Die Rektorin sowie jede_r Vizerektor_in kann Richtlinien betreffend ihrer_seiner Agenden, die in den selbständigen Entscheidungsbereich fallen, erlassen.

3.6. Agenden, die vom Rektorat gemeinsam wahrzunehmen sind

- a) Änderungen der Satzung zur Vorlage an den Senat,
- b) Änderungen des Entwicklungsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat,
- c) Änderungen des Organisationsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat,
- d) Erstellung eines Entwurfs der Leistungsvereinbarung und der Gestaltungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat,
- e) Bestellung und Abberufung von Dekan_innen und Abteilungsleiter_innen,
- f) Erstellung des jährlichen Leistungsberichts und der Wissensbilanz,
- g) Erlass von Richtlinien gemäß §§ 26, 27 und 28 UG,
- h) Mitwirkung an der Abberufung eines Mitglieds des Universitätsrates,
- i) Periodische Überprüfung der Strategie,
- j) Verabschiedung des Budgets,
- k) Entscheidung über die Verwendung von Kostenersätzen,
- l) Untersagung von Projekten gemäß § 26 Abs. 1 UG,
- m) Widerruf der Vollmacht gemäß § 27 Abs. 1 UG,
- n) Grundsätzliche Fragen der Orientierung und Profilbildung der Universität und der Fakultäten,
- o) Alle Geschäfte, die der Zustimmung des Universitätsrates bedürfen,
- p) Erstellung der schriftlichen Quartalsberichte an den Universitätsrat,
- q) Abschluss von Zielvereinbarung mit den Dekan_innen,
- r) Qualitätsmanagement und Evaluierung,
- s) Organisationsentwicklung,
- t) Weiterentwicklung der Unternehmenskultur,
- u) Vornahme von Ehrungen,
- v) Freigabe der Umsetzung von Änderungsvorschlägen der Struktur der TUW.

Darüber hinaus kann die Rektorin, jede_r Vizerektor_in sowie der Leiter Finanzen (siehe Punkt 3.7.), seine_ihre Agenden, die in den selbständigen Entscheidungsbereich fallen, dem Rektorat zur gemeinsamen Entscheidung vorlegen.

3.7. Leiter Finanzen

Unbeschadet der verbleibenden Verantwortung des Rektorats bzw. der einzelnen Rektoratsmitglieder delegiert die Rektorin einzelne Agenden zur selbständigen Erledigung an Herrn MMag. Martin Kolassa, „Leiter Finanzen“. Es handelt sich dabei um die Punkte 3.1.2. lit. k – lit. r, nämlich

- a) Erstellung des Rechnungsabschlusses,
- b) Controlling,
- c) Operative Planung einschließlich Investitionsplanung,
- d) Budgetierung und Budgetvollzug,
- e) Rechnungs- und Berichtswesen,
- f) Liquiditätsmanagement,
- g) Beteiligungsmanagement,
- h) Risikomanagement.

4. Abstimmung mit den Dekan_innen und den Studiendekan_innen

Das Rektorat akkordiert seine Vorgehensweise mit den Dekan_innen im Rahmen der Universitätsleitungssitzung, die von der Rektorin einberufen wird und regelmäßig stattfindet. Der Vizerektor für Studium und Lehre akkordiert sich in Agenden der Lehre mit den Studiendekan_innen.

5. Kompetenzüberschneidungen

Berührt ein Vorgang auch die Agenden eines anderen Rektoratsmitgliedes oder werden zugeordnete Mitarbeiter_innen eines anderen Vizerektorats in Anspruch genommen, so ist das Einvernehmen mit dem betreffenden Rektoratsmitglied herzustellen. Können sich die Rektoratsmitglieder nicht einigen, so entscheidet die Vorsitzende.

6. Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten

Entscheidungen, welche wirtschaftliche Angelegenheiten betreffen und über das normale Tagesgeschäft hinausgehen, sind vom für den Geschäftsbereich zuständigen Rektoratsmitglied gemeinsam mit der Rektorin zu treffen, sofern sie nicht ohnehin einer Beschlussfassung im Rektorat bedürfen. Zudem bedarf es der Zustimmung durch den Leiter Finanzen. Bei Verhinderung des Leiters Finanzen kann dessen Zustimmung durch einen Rektoratsbeschluss ersetzt werden. Darunter fallen Rechtsgeschäfte in Höhe von mehr als EUR 400.000 (exklusive USt).

7. Zeichnungsbefugnis

Schriftstücke, die wirtschaftliche Entscheidungen gemäß Punkt 6 beinhalten, sind vom für den Geschäftsbereich zuständigen Rektoratsmitglied gemeinsam mit der Rektorin mit Zustimmung des Leiter Finanzen zu zeichnen.

Schriftstücke, die Agenden zur selbständigen Erledigung betreffen, sind vom zuständigen Rektoratsmitglied bzw. vom Leiter Finanzen alleine zu zeichnen, sofern der Betrag von einschließlich EUR 50.000 (exklusive USt) nicht überschritten wird. Im Verhinderungsfall, kann die Rektorin in Bezug auf die gemäß Punkt 3.7. delegierten Agenden alleine zeichnen.

Schriftstücke, die Rechtsgeschäfte in der Höhe von mehr als EUR 50.000 (exklusive USt) bis einschließlich EUR 400.000 (exklusive USt) betreffen, sind vom zuständigen Rektoratsmitglied gemeinsam mit dem Leiter Finanzen zu entscheiden und zu zeichnen. Bei Verhinderung des Leiters Finanzen kann dessen Zustimmung durch einen Rektoratsbeschluss ersetzt werden.

Schriftstücke, die Agenden betreffen, die in den gemeinsamen Zuständigkeitsbereich gemäß Punkt 3.6 fallen, sind von der Rektorin zu zeichnen.

Im Verhinderungsfall von Rektoratsmitgliedern kommen die Regelungen unter Punkt 10 zur Anwendung.

8. Informationspflichten

Die Rektoratsmitglieder sind verpflichtet, einander gegenseitig über alle wichtigen Vorgänge und Geschäftsfälle zu informieren. Jedes Rektoratsmitglied ist berechtigt, in alle Unterlagen der anderen Geschäftsbereiche Einsicht zu nehmen.

9. Sitzungen, Beschlüsse, Protokolle

Die Sitzungen des Rektorats werden von der Vorsitzenden einberufen. Jedes Rektoratsmitglied hat über seine_ ihre Agenden zu berichten. Die Sitzungen finden regelmäßig statt. Der Leiter Finanzen wird als ständiger Teilnehmer zu den Rektoratssitzungen eingeladen. Der Leiter Finanzen hat ebenso über seine delegierten Agenden gemäß Punkt 3.7. zu berichten.

Jedes Rektoratsmitglied und der Leiter Finanzen sind berechtigt, nach Absprache mit den übrigen Rektoratsmitgliedern Auskunftspersonen zu den Sitzungen einzuladen.

Das Rektorat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse des Rektorats sind nur dann gültig, wenn zumindest drei Rektoratsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Vorsitzende hat jedoch darauf hinzuwirken, dass Beschlüsse einstimmig gefasst werden.

Über die Sitzungen des Rektorats sind Protokolle anzufertigen, die alle Beschlüsse enthalten. Die Protokolle werden den Rektoratsmitgliedern unverzüglich zugänglich gemacht.

Beschlüsse des Rektorats können auch im Umlaufweg (schriftlich oder per E-Mail) gefasst werden, wenn kein Rektoratsmitglied dieser Vorgehensweise widerspricht.

10. Vertretung

10.1. Die Rektorin wird im Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge vertreten:

1. VR für Forschung und Innovation,
2. VR für Infrastruktur,
3. VR für Studium und Lehre,
4. VRin für Personal und Gender.

10.2. Der Vizerektor für Forschung und Innovation wird im Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge vertreten:

1. Rektorin,
2. VR für Studium und Lehre,
3. VR für Infrastruktur,
4. VRin für Personal und Gender.

10.3. Der Vizerektor für Studium und Lehre im Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge vertreten:

1. Rektorin,

2. VR für Forschung und Innovation,
3. VRin für Personal und Gender,
4. VR für Infrastruktur.

10.4. Der Vizerektor für Infrastruktur wird im Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge vertreten:

1. Rektorin,
2. VRin für Personal und Gender,
3. VR für Studium und Lehre,
4. VR für Forschung und Innovation.

10.5. Die Vizerektorin für Personal und Gender wird im Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge vertreten:

1. Rektorin,
2. VR für Infrastruktur,
3. VR für Studium und Lehre,
4. VR für Forschung und Innovation.

11. Berichte an den Universitätsrat

(1) Das Rektorat hat dem Universitätsrat in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zu berichten. Berichte einzelner Mitglieder des Rektorats an den Universitätsrat werden von der Rektorin koordiniert.

(2) Anträge an den Universitätsrat und an den Senat bedürfen der Beschlussfassung im Rektorat und sind dem Universitätsrat bzw. dem Senat von der Rektorin vorzulegen.

Für das Rektorat
Die Rektorin
O.Univ.Prof. Dr. Sabine Seidler

Beschluss des Rektorates vom 05.12.2017

Beschluss des Universitätsrates vom 19.12.2017

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 30/2017 vom 20.12.2017 (Ifd. Nr. 311)